



Merkblatt über das Absolvieren von Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums

1. Es handelt sich bei dem zu absolvierenden Praktikum um ein Pflichtpraktikum gemäß der geltenden Studiengangsordnung. Die Praktika dienen demgemäß der fachpraktischen Ausbildung und sollen auf die spätere berufliche Tätigkeit vorbereiten.
2. Das Praktikum wird von der oder dem Studierenden grundsätzlich unentgeltlich absolviert. Das Pflichtpraktikum wird gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) vom Mindestlohn ausgenommen. Gleiches gilt auch für Orientierungspraktika, freiwillige Praktika, die begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet werden sowie Einstiegsqualifizierungs- und Berufsausbildungsvorbereitungspraktika.
3. Die oder der Studierende gliedert sich während des Praktikums in den Betriebsablauf des Unternehmens ein und ist somit dort weisungsgebunden.
4. Bei diesem Praktikum besteht kein unmittelbarer Einfluss der Universität zu Lübeck auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf des Praktikums, so dass die oder der Studierende die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 SGB VII erfüllt und sich daraus der Unfallversicherungsschutz ableitet (zuständig für den Versicherungsschutz ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger).